|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Technischer Ausschuss  Vierundfünfzigste Tagung Genf, 29 und 30. Oktober 2018 | TC/54/5 Rev.  Original: englisch  Datum: 28. September 2018 |

**TGP-Dokumente**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

# ZUSAMMENFASSUNG

Zweck dieses Dokumentes ist es, einen Überblick über die Überarbeitungen von TGP-Dokumenten bereitzustellen.

Der TC wird ersucht:

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 bezüglich der „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien” und „Darstellung verschiedener Arten von Beispielssorten”, wie vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart, zur Annahme durch den Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung in Genf am 2. November 2018, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf, aufgrund von Dokument TGP/7/6 Draft 1 vorgeschlagen werden;

b) die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zu prüfen, wie in Dokument TGP/5, Abschnitt 1/3 Draft 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten” dargelegt;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung am 31. Oktober 2018, die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zur Annahme durch den Rat auf seiner Tagung im Jahr 2018 vorgelegt werden wird;

d) die bereits vom TC vereinbarten Überarbeitungen von Dokumenten TGP/8 und TGP/14, wie in Anlagen II und III dieses Dokumentes dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

e) die Angelegenheiten für eine mögliche künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten zur Kenntnis zu nehmen, die in separaten Dokumenten geprüft werden;

f) zu prüfen, ob die TWV ersucht werden sollte, die Prüfungsrichtlinien für Broccoli zu überarbeiten, um die Verwendung jeglichen anderen Verfahrens zur Erfassung männlicher Sterilität in einem DNS-Marker-Test zu akzeptieren, einschließlich alternativer Marker für den DNS-Marker-Test, wo dieser von den Prüfungsbehörden der Mitglieder der UPOV bestätigt ist;

g) eine Situation zu prüfen, wo bestehende Merkmale der Prüfungsrichtlinien die Anforderungen, wie in Dokument TGP/7 dargelegt, nicht erfüllen;

h) zu prüfen, ob die TWP ersucht werden sollten, weitere Anleitung über die Bereitstellung von Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien mit Hilfe des Standard‑Resistenzprüfungsprotokolls zu erarbeiten, das in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen” enthalten ist, einschließlich der Elemente, die nicht vervollständigt werden müssten;

i) zu prüfen, ob das Verbandsbüro und einschlägige Sachverständige ersucht werden sollten, Schulungen bei einschlägigen TWP über Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien zur Verfügung zu stellen; und

j) das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten zu prüfen, wie in Anlage IV dieses Dokumentes dargelegt.

Der Aufbau dieses Dokumentes ist wie folgt:

[ZUSAMMENFASSUNG 1](#_Toc526175529)

[Hintergrund 3](#_Toc526175530)

[Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2018 3](#_Toc526175531)

[Vom technischen Ausschuss zuvor vereinbarte Angelegenheiten 3](#_Toc526175532)

[TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien 3](#_Toc526175533)

[i) Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien 3](#_Toc526175534)

[ii) Darstellung verschiedener Arten von Beispielssorten 4](#_Toc526175535)

[Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten 4](#_Toc526175536)

[TGP/5: Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten” 4](#_Toc526175537)

[künftige Überarbeitungen von tgp-Dokumenten 5](#_Toc526175538)

[Vom Technischen Ausschuß zuvor vereinbarte Angelegenheiten 5](#_Toc526175539)

[TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit 5](#_Toc526175540)

[iii) DUS-Prüfung an Mischproben 5](#_Toc526175541)

[TGP/14: Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe 5](#_Toc526175542)

[iv) Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale 5](#_Toc526175543)

[Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten 6](#_Toc526175544)

[TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien 6](#_Toc526175545)

[i) Dauer von DUS-Prüfungen 6](#_Toc526175546)

[ii) Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten 6](#_Toc526175547)

[iii) Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg 6](#_Toc526175548)

[TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit 6](#_Toc526175549)

[iv) Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU) 6](#_Toc526175550)

[v) Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen 6](#_Toc526175551)

[vi) Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr) 6](#_Toc526175552)

[TGP/10: Prüfung der Homogenität 6](#_Toc526175553)

[vii) Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben 6](#_Toc526175554)

[TGP/14: Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe 6](#_Toc526175555)

[viii) Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale 6](#_Toc526175556)

[ix) UPOV-Farbgruppen 6](#_Toc526175557)

[TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) 6](#_Toc526175558)

[x) Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale 6](#_Toc526175559)

[xi) UPOV-Farbgruppen 6](#_Toc526175560)

[Etwaige künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten 7](#_Toc526175561)

[TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien 7](#_Toc526175562)

[Eigenes Verfahren zum Erfassen von männlicher Sterilität 7](#_Toc526175563)

[Eignung von Merkmalen in früheren Versionen der Prüfungsrichtlinien 7](#_Toc526175564)

[TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen 7](#_Toc526175565)

[Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen 7](#_Toc526175566)

[PROGRAMM FÜR DIE Erstellung VON TGP-DOKUMENTEN 8](#_Toc526175567)

ANLAGE I: Überarbeitungen von Dokument TGP/7, die zuvor vom TC vereinbart wurden

ANLAGE II: Überarbeitung von Dokument TGP/8, die zuvor vom TC vereinbart wurde

ANLAGE III: Überarbeitung von Dokument TGP/14, die zuvor vom TC vereinbart wurde

ANLAGE IV: Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, die aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2017 geändert wurden

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BMT Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

TC: Technischer Ausschuß

TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß

TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten

TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten

TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

TWP: Technische Arbeitsgruppen

Hintergrund

Der TC, auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung, und der CAJ, auf seiner vierundsiebzigsten Tagung, billigten das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage der Dokumente TC/53/5 und bzw. CAJ/74/7 dargelegt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absatz 145, und Dokument CAJ/74/10 „Bericht”, Absatz 39).

Die gebilligten TGP-Dokumente sind auf der UPOV-Website unter <http://www.upov.int/upov_collection/de/> veröffentlicht.

Auf seiner vierunddreißigsten außerordentlichen Tagung am 6. April 2017 in Genf entschied der Rat, eine einzige Tagungsreihe in dem Zeitraum von Oktober bis November 2018 zu organisieren (vergleiche Dokument C(Extr.)/34/6 „Bericht über die Entschließungen”, Absätze 12 bis 14). Im Jahr 2018 werden die Treffen des TC im Oktober/November anstatt im März/April stattfinden. Der TC-EDC wird sich zweimal im Jahr treffen, einmal im Zeitraum März/April und einmal später im Jahr in Verbindung mit den Tagungen des TC.

Aufgrund der Empfehlung des Beratenden Ausschusses entschied der Rat, die Vorschläge des TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung, eventuelle Maßnahmen in der Übergangsphase bis zur vierundfünfzigsten Tagung des TC im Oktober 2018 zu verwenden, anzunehmen; der TC-EDC würde für TGP-Dokumente von den TWP bei ihren Tagungen im Jahr 2017 erstellte Bemerkungen zusammenfassen und, sollte keine Einigung der TWP zustande kommen, Vorschläge zur weiteren Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2018 formulieren (vergleiche Dokument C(Extr.)/34/6 „Bericht über die Entschließungen”, Absätze 12 bis 14).

# Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2018

## Vom technischen Ausschuss zuvor vereinbarte Angelegenheiten

### TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf vereinbarte der Technische Ausschuss, die folgenden Überarbeitungen des Dokumentes TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien” zur Annahme durch den Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober in Genf, vorzuschlagen.

#### i) Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC die vorgeschlagenen Überarbeitungen des Dokumentes TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien”, um die Einführung der web-basierten TG-Vorlage zu berücksichtigen, wie in Anlage I dieses Dokumentes dargelegt, und vereinbarte, daß auf dieser Grundlage eine überarbeitete Version des Dokumentes TGP/7, vorbehaltlich der Billigung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ), zur Annahme durch den Rat im Jahr 2018 dargelegt werden sollte (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absätze 107 bis 109).

Die Überarbeitungen der Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien, wie vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart, sind in Dokument TGP/7/6 Draft 1 enthalten.

#### ii) Darstellung verschiedener Arten von Beispielssorten

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, GN 28, Abschnitt 3.2: „Verschiedene Sortentypen“ überarbeitet werden sollte, um die Art vor der Bezeichnung jeder Beispielssorte (z.B. (w) Winter 1, (w) Winter 2, (s) Sommer 1, (s) Sommer 2) anzugeben (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absatz 131).

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Anleitung (GN) 28, Abschnitt 3.2: „Verschiedene Sortentypen”, wie vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart, ist in Anlage I dieses Dokumentes dargelegt und ist im Dokument TGP/7/6 Draft 1 enthalten.

*Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 bezüglich der „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien” und „Darstellung verschiedener Arten von Beispielssorten”, wie vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbart, zur Annahme durch den Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung in Genf am 2. November 2018, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf, aufgrund von Dokument TGP/7/6 Draft 1 vorgeschlagen werden.*

## Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten

### TGP/5: Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten”

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf vereinbarte der TC, daß die Anleitung zu Pflanzenmaterial, enthalten in Dokument TGP/5: „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung”, Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten”, eine geeignete Grundlage auch für molekulare Daten wäre, und ersuchte das Verbandsbüro, auf dieser Grundlage eine Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in Dokument TGP/5, Abschnitt 1 vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absatz 182).

Die TWA, TWV, TWO, TWF und TWC prüften das Dokument TWP/1/9 „Zuverlässigkeit von molekularen Informationen” und vereinbarten vorzuschlagen, Artikel 4 und 6 des Dokumentes TGP/5, Abschnitt 1 zu überarbeiten, so dass sie lauten wie folgt (vergleiche Dokumente TWA/46/10 „Report”, Absätze 18 und 19; TWV/51/16, „Report” Absätze 22 bis 25; TWO/50/14 „Report”, Absätze 19 bis 21; TWF/48/13 „Report”, Absätze 22 bis 25; und TWC/35/21 „Report”, Absätze 32 bis 35) (vorgeschlagene Einfügung von Wortlaut wird angezeigt durch Hervorheben und Unterstreichen):

„Artikel 4

„(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

„(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material, einschließlich DNS oder molekularer Informationen, der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte”

[…]

„Artikel 6

„Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, Austausches von molekularen Informationen, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden in dieser Vereinbarung genau dargelegt oder zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.”

Die TWV erinnerte an die Entscheidung des TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absätze 180 und 182) und ersuchte den TC, seinen Standpunkt bezüglich des Gesuches an Mitglieder darzulegen, molekulare Informationen zur Aufnahme in öffentlich verfügbare Datenbanken (z.B. GENIE) zur Verfügung zu stellen und andererseits zu ersuchen, bestehende Anleitungen zu überarbeiten, um die Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zu verbessern.

Die TWC stimmte mit der TWF darin überein, daß bestimmte vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Informationen aufgrund der Geschäftsgeheimnisvereinbarung, unterzeichnet zwischen der zuständigen Behörde für DUS und dem Antragsteller, eventuell nicht verfügbar sein könnte. Im Gegensatz dazu können innerstaatliche Rechtsvorschriften eventuell erfordern, daß offizielle Informationen an eine dritte Person weitergegeben werden (vergleiche Dokumente TWF/48/13 „Report”, Absatz 25 und TWC/35/21 „Report”, Absatz 35).

Die vorgeschlagenen Überarbeitungen des Dokumentes TGP/5, Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten” sind in Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 1 dargelegt.

*Der TC wird ersucht:*

*a) die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zu prüfen, wie in Dokument TGP/5, Abschnitt 1/3 Draft 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten” dargelegt; und*

*b) zur Kenntnis zu nehmen, daß, vorbehaltlich der Zustimmung durch den CAJ auf seiner Tagung am 31. Oktober 2018, die vorgeschlagene Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen zur Annahme durch den Rat auf seiner Tagung im Jahr 2018 vorgelegt werden wird.*

künftige Überarbeitungen von tgp-Dokumenten

## Vom Technischen Ausschuß zuvor vereinbarte Angelegenheiten

Es wurde vom Technischen Ausschuß auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf vereinbart, die folgenden Überarbeitungen der TGP-Dokumente zur Annahme durch den Rat vorzuschlagen:

*TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit*

iii) DUS-Prüfung an Mischproben

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC eine Liste von Kriterien als Grundlage für die Erarbeitung einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung des Dokumentes TGP/8, wie in Anlage II dieses Dokumentes dargelegt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absätze 113 bis 116).

*TGP/14: Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe*

iv) Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC, das Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster für die Position der breitesten Stelle und Breite/Verhältnis, dargelegt in Beispiel 5, Alternative 2, zu ändern, den Wortlaut „Verhältnis” zu streichen und in einer von der Skala von „breit bis schmal“ separaten Spalte mit „relative Breite” zu ersetzen, wie in Anlage III dieses Dokumentes dargelegt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absatz 141).

*Der TC wird ersucht, die bereits vom TC vereinbarten Überarbeitungen von Dokumenten TGP/8 und TGP/14, wie in Anlagen II und III dieses Dokumentes dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.*

## Vom Technischen Ausschuß zu prüfende Angelegenheiten

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC, daß die Angelegenheiten für eine mögliche künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2017 überprüft werden sollten (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht”, Absätze 107 bis 145).

### TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

#### i) Dauer von DUS-Prüfungen

Vergleiche Dokument TC/54/14

#### ii) Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Vergleiche Dokument TC/54/15

#### iii) Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg

Vergleiche Dokument TC/54/16

### TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

#### iv) Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)

Vergleiche Dokument TC/54/17

#### v) Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen

Vergleiche Dokument TC/54/18

#### vi) Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

Vergleiche Dokument TC/54/19

### TGP/10: Prüfung der Homogenität

#### vii) Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben

Vergleiche Dokument TC/54/20

### TGP/14: Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

#### viii) Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale

Vergleiche Dokument TC/54/21

#### ix) UPOV-Farbgruppen

Vergleiche Dokument TC/54/22

### TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)

#### x) Überarbeitung von Dokument TGP/15

Vergleiche Dokumente TC/54/23 und TGP/15/2 Draft 1

*Der TC wird ersucht, die Angelegenheiten für eine mögliche künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten zur Kenntnis zu nehmen, die in separaten Dokumenten geprüft werden.*

Etwaige künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

*Eigenes Verfahren zum Erfassen von männlicher Sterilität*

Der TC-EDC prüfte den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Broccoli und die Methodik zur Erfassung der männlichen Sterilität in einem DNS-Marker-Test. Der TC-EDC nahm zur Kenntnis, daß der DNS-Marker-Test als ein alternativer Test zu dem Feldversuch verwendet werden könnte (vergleiche Dokument TC‑EDC/Mar18/11 „Bericht”, Absätze 49 bis 51).

Der TC-EDC nahm den folgenden Haftungsausschluss zur Kenntnis:

„Die Beschreibung des Verfahrens zur Prüfung männlicher Sterilität für Brassica (CMS-Marker) fällt unter ein Geschäftsgeheimnis. Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses, Syngenta Seeds B.V., hat der Verwendung des CMS-Markers ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) und zur Erstellung von Sortenbeschreibungen durch UPOV und Behörden von Verbandsmitgliedern zugestimmt. Syngenta Seeds B.V. erklärt, daß weder UPOV noch Behörden von Verbandsmitgliedern, die den CMS-Marker für oben genannte Zwecke nutzen, für den etwaigen Missbrauch/die Nutzung des CMS-Markers durch Dritte zur Verantwortung gezogen werden. Nehmen Sie bitte Kontakt zu Naktuinbouw, Niederlande, auf, um für oben genannte Zwecke Informationen zu dem CMS-Marker zu erhalten.”

Der TC-EDC empfahl dem TC, die Möglichkeit zu prüfen, die Verwendung jeglichen anderen Verfahrens zu akzeptieren, einschließlich alternativer Marker für den DNS-Marker-Test, wenn von den Prüfungsbehörden der Mitglieder der UPOV bestätigt.

*Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob die TWV ersucht werden sollte, die Prüfungsrichtlinien für Broccoli zu überarbeiten, um die Verwendung jeglichen anderen Verfahrens zur Erfassung männlicher Sterilität in einem DNS-Marker-Test zu akzeptieren, einschließlich alternativer Marker für den DNS-Marker-Test, wo dieser von den Prüfungsbehörden der Mitglieder der UPOV bestätigt ist.*

*Eignung von Merkmalen in früheren Versionen der Prüfungsrichtlinien*

Der TC-EDC prüfte den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Baumwolle und die Verwendung von Merkmalen, wie z.B. Faserlänge, Faserstärke, Fasererstreckung, Faserfeinheit und Einheitlichkeit der Länge der Fasern. Der TC-EDC nahm zur Kenntnis, daß diese Merkmale in die ersten Prüfungsrichtlinien für Baumwolle aufgenommen worden waren, die 1985 oder in der überarbeiteten Version von 2001 angenommen wurden. Der TC-EDC empfahl, den führenden Sachverständigen der Prüfungsrichtlinien für Baumwolle zu ersuchen, weitere Information darüber, wie Merkmale 30 bis 34 erfasst werden, in Kapitel 8 zur Verfügung zu stellen (vergleiche Dokument TC-EDC/Mar18/11 „Bericht”, Absätze 52 und 53).

Der TC-EDC vereinbarte, dem TC zu empfehlen, eine Situation zu prüfen, wo bestehende Merkmale von Prüfungsrichtlinien die Anforderungen nicht erfüllen, wie in Dokument TGP/7 dargelegt.

*Der TC wird ersucht, eine Situation zu prüfen, wo bestehende Merkmale der Prüfungsrichtlinien die Anforderungen, wie in Dokument TGP/7 dargelegt, nicht erfüllen.*

TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen

*Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen*

Der TC-EDC vereinbarte, den TC zu ersuchen, zu prüfen, ob unter Verwendung des Standard-Krankheitsresistenzprotokolls, enthalten in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen”, weitere Anleitung zu Elementen, die in Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien nicht vervollständigt werden müssten, zur Verfügung gestellt werden sollte. Der TC-EDC empfahl, daß der TC prüfen sollte, Schulungen bei einschlägigen TWP anzubieten, die Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien bereitstellen (vergleiche Dokument TC‑EDC/Mar18/11 „Bericht”, Absatz 48).

*Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob:*

*a) die TWP ersucht werden sollten, weitere Anleitung über die Bereitstellung von Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien mit Hilfe des Standard‑Resistenzprüfungsprotokolls zu erarbeiten, das in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen” enthalten ist, einschließlich der Elemente, die nicht vervollständigt werden müssten; und*

*b) das Verbandsbüro und einschlägige Sachverständige ersucht werden sollten, Schulungen bei einschlägigen TWP über Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in Prüfungsrichtlinien zur Verfügung zu stellen.*

PROGRAMM FÜR DIE Erstellung VON TGP-DOKUMENTEN

Anlage IV dieses Dokumentes stellt das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie aufgrund der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2017 und der Empfehlungen durch den TC‑EDC bei seiner Sitzung am 26. und 27. März 2018 geändert, vor.

*Der TC wird ersucht, das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten zu prüfen, wie in Anlage IV dieses Dokumentes dargelegt.*

[Anlagen folgen]

Überarbeitungen Von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien”,   
die zuvor vom TC vereinbart wurden

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut und unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments an.

Abschnitt 1: Einleitung

1.3 Aufbau des Dokumentes TGP/7

[…]

3.1 TG-~~Mustervorlage~~Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„Dieser Abschnitt stellt den ~~„TG-Mustervorlage”, die den grundlegenden~~ Aufbau der Prüfungsrichtlinien ~~sowie~~und den allgemeingültigen Standardwortlaut vor~~enthält, der gegenwärtig für~~, der für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird, wie ~~Die TG-Mustervorlage selbst ist~~ in Anlage 1 dieses Dokumentes dargelegt.”

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

„~~Die TG-Mustervorlage“~~ Anlage I enthält den allgemeingültigen Standardwortlaut, der ~~gegenwärtig~~ für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokumentes wiedergegeben.“

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~

„Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielssorten. Zweck dieses Abschnitts ist es zu erläutern, wie in dieser Hinsicht auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Die Erläuterungen sind in Anlage 3 dieses Dokumentes enthalten, einschließlich einer Anleitung zur Verwendung von ~~der in Anlage 4 angegebenen Sammlung gebilligte~~ Merkmalen, die [nach der Annahme von Dokument TGP/7] („angenommene Merkmale”) in angenommene Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden (vgl. GN 17).”

[…]

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

[…]

2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe

Die webbasierte TG-Mustervorlage ist für die Erstellung der Entwürfe von UPOV-Prüfungsrichtlinien zu verwenden (siehe: https://www3.wipo.int/upovtg/).

„Der federführende Sachverständige sollte vor der Tagung der TWP einen vorläufigen Entwurf der Prüfungsrichtlinien erstellen („Entwurf der Untergruppe“), zu dem sich die Untergruppe unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage äußert. ~~Bei Prüfungsrichtlinien, die von mehr als einer TWP ausgearbeitet werden, sollte der Entwurf der Untergruppe gleichzeitig an die beteiligten Sachverständigen aller entsprechenden TWP verteilt werden.~~

Die Untergruppe interessierter Sachverständiger, die an der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beteiligt ist, wird aufgefordert werden, unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage Bemerkungen abzugeben.

Auf Grundlage der von der Untergruppe abgegebenen Bemerkungen sollte der federführende Sachverständige einen ersten Entwurf für die TWP erstellen. Dieser Entwurf wird ~~an das~~dem Büro ~~weitergeleitet~~bereitgestellt, das ein Dokument zur Versendung an die Mitglieder der betreffenden TWP erstellen wird, das auf deren Tagung(en) erörtert werden soll. Vor der Tagung der TWP wird das Büro vorläufig prüfen, ob der Entwurf gemäß der in Dokument TGP/7 erteilten Anleitung erstellt wurde. ~~und insbesondere, ob er mit der TG-Mustervorlage (Anlage 1) vereinbar ist.~~ Ein Ergebnis dieser Prüfung wird dem federführenden Sachverständigen mindestens eine Woche vor der Tagung mitgeteilt.

Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der federführende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist. Um die federführenden Sachverständigen bei der Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu unterstützen, sind folgende Informationen zur Anleitung und Material ~~zur Unterstützung der federführenden Sachverständigen bei der Erstellung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien~~ auf der UPOV-Website bereitgestellt: (siehe: http://www.upov.int/resource/en/dus\_guidance.html). ~~in einem Bereich der UPOV-Webseite, zu dem nur die federführenden Sachverständigen von Prüfungsrichtlinien (~~~~Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien) Zugang haben. Die Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthält folgende Informationen, von denen einige Elemente in der Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthalten sind (vgl. Abschnitt 4.3):~~

~~“(a) Allgemeine Informationen:~~

„i) ~~Praktischer Leitfaden für Verfasser von Prüfungsrichtlinien („Praktischer Leitfaden“)~~ Allgemeine Einführung in DUS;

„ii) ~~Elektronische TG-Mustervorlage (TGP/7: Anlage 1)~~ TGP-Dokumente;

„iii) ~~Sammlung gebilligter Merkmale (TGP/7: Anlage 4)~~ Prüfungsrichtlinien;

„iv) ~~Angenommene Prüfungsrichtlinien in Word-Format~~ Praktische technische Kenntnisse;

„v) ~~TGP/14 „Glossar der in UPOV Dokumenten verwendeten Begriffe“;~~  Zusammenarbeit bei der Prüfung;

~~“(b) TWP-spezifische Informationen:~~

„vi) ~~Federführender Sachverständiger und Termine für die Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinie~~ Webbasierte TG-Mustervorlage;

„vii) ~~E-Mail-Adressen der Untergruppe beteiligter Sachverständiger~~ Zusätzliche Merkmale;

„viii) ~~(gegebenenfalls) Word-Versionen der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien~~; In Entwicklung befindliche Prüfungsrichtlinien (TC/xx/2) ~~und~~

„i~~v~~x) ~~(gegebenenfalls) TWP-Bemerkungen (aus dem TWP-Bericht) zu den der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien.~~ Zusammenfassung von Informationen über die Menge an erforderlichem Pflanzenmaterial in angenommenen Prüfungsrichtlinien; und

x) TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“

[…]

2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen

„Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen folgender Zeitplan:

|  |  |
| --- | --- |
| Aktion | Letzte Frist  vor der TWP-Tagung |
| Verteilung des Entwurfs der Untergruppe durch den federführenden Sachverständigen: | 14 Wochen |
| Abgabe von Bemerkungen durch die Untergruppe: | 10 Wochen |
| ~~Versand~~ Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen: | 6 Wochen |
| Bereitstellung des Entwurfs auf der Website durch das Büro: | 4 Wochen |

„Wird eine der beiden Fristen für die Verteilung des Entwurfs der Untergruppe oder für ~~den Versand~~ die Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP Tagesordnung gestrichen, weil der federführende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP Tagung ein Dokument vorgelegt wird.“

[…]

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TG~~Mustervorlage~~-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„3.1.1 Die UPOV entwickelte einen ~~Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage”), die den~~Standardaufbau und allgemeingültigen Standardwortlaut, die für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“), geeignet sind~~und im entsprechenden Format erstellt ist~~.~~Die TG-Mustervorlage~~ Dies ist in Anlage 1 wiedergegeben ~~und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.~~

„3.1.2 ~~Zusätzlich zur TG-Mustervorlage wird w~~Weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien~~darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. Dafür gibt es~~ wird über zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die Erläuterungen (GN) erteilt. ~~Die TG-Mustervorlage~~Hinweise darauf, wo diese weitere Anleitung zu finden ist, enthält Anlage I (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ~~für die TG-Mustervorlage~~

„3.2.1 ~~Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut.~~ Zusätzlich zum Standardwortlaut hat die UPOV ~~jedoch~~zusätzlichen Standardwortlaut erarbeitet, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb ist dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht ~~Bestandteil der TG-Mustervorlage~~ als allgemeingültiger Standardwortlaut enthalten. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

„3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„{ **ASW 1** (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

3.3 Erläuterungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~

„3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielssorten. In diesen Fällen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuterungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

„3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„{ GN 5 (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Gengenstand der Prüfungsrichtlinien: Name der Familie}“

3.4 [Webbasierte TG-Mustervorlage]

3.4.1 UPOV hat eine webbasierte TG-Mustervorlage (siehe: https://www3.wipo.int/upovtg/) entwickelt, um die in Dokument TGP/7 erteilte Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien umzusetzen.

Abschnitt 4: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

[…]

4.3 ~~Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien~~ Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

„Zur Unterstützung der einzelnen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsrichtlinien stellt die UPOV auf ~~im Bereich mit eingeschränktem Zugang~~  der UPOV-Website bestimmte praktische Informationen ~~in Form einer „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“~~ zur Verfügung ([~~http://www.upov.int/restricted\_temporary/twptg/de/drafters\_kit.html~~](http://www.upov.int/restricted_temporary/twptg/de/drafters_kit.html)http://www.upov.int/resource/de/dus\_guidance.html), ~~. Um den einzelnen Behörden bei der Konvertierung der Prüfungsrichtlinien in eine für ihre eigene Verwendung geeignete Form behilflich zu sein, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien es~~ einschließlich aller angenommener Prüfungsrichtlinien im Wordformat. Mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilte zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen, die dem Verbandsbüro gemäß Dokument TGP/5 Abschnitt 10 „Mitteilung weiterer Merkmale und Ausprägungsstufen“ mitgeteilt werden, sind ebenfalls enthalten. ~~Um bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden zu leisten, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien beispielsweise eine elektronische Version der TG-Mustervorlage (Dokument TGP/7, Anlage 1) und die „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4).~~”

Anlage 1: TG-~~Mustervorlage~~Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

[…]

4.1.5 Erfassungsmethode

„Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in ~~der zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben (vgl. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 4 “Beobachtung der Merkmale”):“

[…]

|  |  | ~~English~~ | ~~français~~ | ~~deutsch~~ | ~~español~~ | ~~Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo~~ | ~~Note/ Nota~~ |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Merkmal Nr.~~ | ~~{ GN 24 Entwicklungs-stadium }~~ | ~~{~~ ~~GN 18 Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals }~~ | | | |  |  |
| **~~{~~** **~~GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen }~~** |
| **~~{~~**  **~~GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }~~** |
| **~~{~~**  **~~GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen }~~** |
| ~~{~~ ~~GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals}~~ | ~~{ GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen}~~ | ~~{ GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen}~~  ~~{ GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals~~ | | | | ~~{ GN 28 Beispielssorten }~~ |  |
|  |  |

|  | | English | | français | | | deutsch | | español | Example Varieties Exemples Beispielssorten Variedades ejemplo | Note/ Nota |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** | **7** | |  | |  |  |
|  | | **Name of characteristics in English** | | **Nom du caractère en français** | | **Name des Merkmals auf Deutsch**  { GN 18 Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals} | | **Nombre del carácter en español** | |  |  |
|  | | states of expression | | types d’expression | | Ausprägungsstufen  { GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen}  { GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals | | tipos de expresión | | { GN 28 Beispielssorten} |  |

Legende

1 Merkmalsnummer

2 (\*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2

` {GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen}

3 Ausprägungstypen

QL Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

QN Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

PQ Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3

{ GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals}

4 Erfassungsmethode (und gegebenenfalls Typ der Parzelle)

MG, MS, VG, VS – vgl. Kapitel 4.1.5

{ GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }

5 (+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.2

{ GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen}

6 (a)-{x} Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1

{ GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen}

7 Schlüssel der Entwicklungsstadien

{ GN 24 Entwicklungsstadium }

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ~~für die TG-Mustervorlage~~

„Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der dem allgemeingültigen Standardwortlaut in ~~der TG-Mustervorlage (~~Anlage 1~~)~~ hinzugefügt werden kann.“ Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I.”

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift jeglichen zusätzlichen Standardwortlauts zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

*„ASW 0 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen”*

*„ASW 4 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung*

„Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

*„a) Entwicklungsstadium für die Prüfung*

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch einen Schlüssel in ~~zweiten Spalte~~der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Schlüssel angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 beschrieben […].”

*„b) Typ der Parzelle für die Erfassung*

„Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in ~~der zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben:

A: Einzelpflanzen

B: Parzellen in Reihen

C: besondere Prüfung

[…]

ASW 12.1 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Merkmale, die folgende Kennzeichnung haben, ~~in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle,~~ sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

a)

b) usw.

[…]

Anlage 3: Erläuterungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~

„Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung ~~der TG-Mustervorlage (Anlage 1) zu~~ spezifischer Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I.”

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift aller erläuternden Anmerkungen zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

„GN 0 (~~TG-Mustervorlage:~~ Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien“

[…]

„GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

„1. Merkmale mit Sternchen (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 1, Kopfzeile 2~~)”

„1.1 Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß […]”

„GN 17 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

„Eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, [nach der Annahme von Dokument TGP/7] („gebilligte Merkmale“) ist ~~in Anlage 4 „Sammlung gebilligter Merkmale”~~ in der webbasierten TG-Mustervorlage enthalten. Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, daß die für dieselben oder ähnliche im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst weitgehend harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die gebilligten Merkmale ~~aus Anlage 4~~ verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.

„Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, ~~die Sammlung~~ die gebilligten Merkmale nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es ~~direkt in~~ für die neuen Prüfungsrichtlinien ~~kopiert~~ ausgewählt werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

„Ist das erforderliche Merkmal ~~nicht in der Sammlung~~  kein gebilligtes Merkmal, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 Anleitung gegeben.

„GN 18 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals”

[…]

„GN 19 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen”

„GN 20 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 3~~) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals”

„GN 21 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Ausprägungstypen des Merkmals”

„GN 22 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 1, Kopfzeile 3~~) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen”

„GN 23 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7: Spalte 2, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Wenn eine Erläuterung für mehrere Merkmale gilt (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Abbildungen von Pflanzenteilen, usw.), insbesondere für Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird  ~~in Spalte 2~~ über der Überschrift des Merkmals eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ erfolgen.“

„GN 24 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 2, Kopfzeile 1~~) – Entwicklungsstadium”

„GN 25 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 2, Kopfzeile 1 oder 2~~) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

„GN 26 (~~TG-Mustervorlage:~~ Kapitel 7~~: Spalte 1~~) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle”

“GN 28 (TG Template: Kapitel 6.4) – Beispielsorten

*„3.2 Verschiedene Sortentypen*

„3.2.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden ~~durch~~ ~~ein Semikolon getrennt und/oder~~ mit einer Kennzeichnung versehen, die für jede Serie angegeben wird, und eine Erläuterung für die gewählte Option sollte in die Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.

„Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielssorten für die Winterform und die Sommerform angegeben. ~~Diese Arten sind durch ein Semikolon, getrennt,~~ ~~die Winterformen stehen vor dem Semikolon; und.~~ Den Sorten der Winterformen ist ein „(w)“ vorangestellt und den Sommerformen ist ein „(s)“ vorangestellt ~~und stehen nach dem Semikolon~~.”

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **13.** | **(\*)** | **QN** | **MG|B** | **(+)** |  | **75-92** | | | |
|  |  | |  | | --- | | **Plant: length** | | | |  | | --- | | **Plante : longueur** | | | |  | | --- | | **Pflanze: Länge** | | |  | | --- | | **Planta: longitud** | |  |  |
|  |  | short | | courte | | kurz | corta | (w) Variety A, (w) Variety B, (s) Alpha | 3 |
|  |  | medium | | moyenne | | mittel | media | (w) Variety C, (s) Beta | 5 |
|  |  | long | | longue | | lang | larga | (w) Variety D | 7 |

Anlage 4 zu Dokument TGP/7 „Sammlung von gebilligten Merkmalen“ sollte gestrichen werden, da die Datenbank von Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien in der webbasierten TG-Vorlage enthalten ist.

~~Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale~~

~~1.~~ ~~Die Sammlung gebilligter Merkmale („Sammlung“) zeigt Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das betreffende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale bei verschiedenen Pflanzenarten oder verschiedenen Organen derselben Pflanzenart, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z.    
B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.~~

~~2.~~ ~~Die Sammlung zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien enthalten ist. Außerdem wird für bestimmte Merkmale die Prüfungsrichtlinie angegeben, der es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielssorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielssorten nicht relevant sind.~~

~~3.~~ ~~Bestimmte in angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale können in der Sammlung weggelassen werden, wenn dies vom Technischen Ausschuß insbesondere aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet wird.~~

|  |
| --- |
| **~~Die Sammlung gebilligter Merkmale ist auf der folgenden UPOV Website veröffentlicht:~~** [~~http://www.upov.int/restricted\_temporary/twptg/en/collection.doc~~](http://www.upov.int/restricted_temporary/twptg/en/collection.doc) |

[Anlage II folgt]

Überarbeitung von Dokument TGP/8, Die ZUVOR vom TC VEREINBART wurde

DUS-Prüfung an Mischproben

Die folgende Liste von Kriterien wurde vom TC als eine Grundlage zur Erarbeitung von künftiger Anleitung vereinbart:

1. „Das Merkmal sollte den Anforderungen an ein Merkmal entsprechen, wie in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erstellung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ dargelegt (vergleiche Dokument TG/1/3, Abschnitt 4.2.1);
2. „Es sollten Kenntnisse über die genetische Steuerung des Merkmals vorliegen;
3. „Die Eignung des Merkmals sollte durch eine anfängliche Prüfung der Homogenität an Einzelpflanzen validiert werden;
4. „Informationen zu pflanzenweiser Variation und Unterschieden zwischen den Wachstumsperioden sollten angegeben werden (Daten aus Routinemessungen des Merkmals aus verschiedenen Jahren);
5. „Eine ausführliche Beschreibung des Prüfungsverfahrens sollte bereitgestellt werden;
6. „Ausprägungsstufen sollten auf bestehender Variation zwischen Sorten und der Berücksichtigung des Umwelteinflusses basieren.”

[Anlage III folgt]

Überarbeitung von Dokument TGP/14, Die zuvor vom TC vereinbart WURDE

Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale

Der TC vereinbarte, daß die Tabelle in Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen (Alternative 2) wie folgt geändert werden sollte (~~Hervorheben und Durchstreichen~~ für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Hinzufügungen):

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | | 🡨 breiteste Stelle 🡪 | | | | | | | | |
|  |  | | (unterhalb der Mitte) | | | | in der Mitte | | (oberhalb der Mitte) | | |
|  | |  | |  |  |  | |  | |  |  | |
| 🡨 relative Breite 🡪 | breit ~~(klein~~*~~)~~*🡨 Breite ~~(Verhältnis Länge/Breit)~~ 🡪 schmal ~~(groß)~~ | |  | |  |  | 6  linear | |  | |  |  | |
|  | |  |  | 5  rechteckig | | 8  verkehrt lanzettlich | | 9  spatelförmig |  | |
|  | | 1  dreieckig | 2  eiförmig | 4  elliptisch | | 7  verkehrt eiförmig | |  | 10 verkehrt dreieckig | |
|  | |  |  | 3  kreisförmig | |  | |  |  | |

[Anlage IV folgt]

